



Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)**
 - MU** Urbane Gebiete MU (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6a BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**
 - z.B. 0,6 zulässige Grundflächenzahl (GRZ) als Orientierungswert (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
 - z.B. 2,4 zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) als Orientierungswert (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - o Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
 - ▲ Einfahrt
 - ▲ Einfahrtbereich

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)**
 - Öffentliche Grünfläche
 - Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Sonstige Planzeichen**
 - FD Nur flachgeneigte Dächer mit und ohne Attika gemäß textlichen Festsetzungen zulässig
 - SD Nur Satteldächer gemäß textlichen Festsetzungen zulässig
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1	2	3
4	5	

Nutzungsschablone 1: Art der baulichen Nutzung, 2: Grundflächenzahl GRZ, 3: Geschossflächenzahl GFZ, 4: Zahl der Geschosse, 5: Bauweise

Zeichnerische Hinweise

- 1234 bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer und geplante Flurstücksgrenzen
- 33 bestehende Bebauung mit Hausnummer
- bestehendes Gelände mit Böschungskante
- abzubrechende Gebäude
- 207,5 m Bestands Höhen Vermessung in Meter über NN (nachrichtlich)
- 0m Maße in Meter
- Festgesetzter Überschwemmungsbereich

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)**
 - Urbanes Gebiet MU (§ 6a BauNVO)**
 - Zulässige Nutzungen:** Im Urbanen Gebiet sind folgende Vorhaben nach § 6a Abs 2 BauNVO zulässig: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürobauwerke, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Gliederung der Nutzungen:**
 - Wohnen ist in allen Geschossen zulässig.
 - Verkaufsstätten des Lebensmittelhandwerks sind in allen Teilflächen zulässig.
 - Verkaufsflächen von Einzelhandelsbetrieben, Gastronomie und Gewerbe sind ausschließlich im Erdgeschoss zulässig
 - Nicht zulässige Nutzungen und Warensortimente:** Folgende Nutzungen sind nicht zulässig:
 - Sofern die folgenden gem. § 6a Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen Dienstleistungen einer Wettannahmestelle, eines Wettbüros oder einer Spielhalle anbieten, sind die aus städtebaulichen Gründen nicht zulässig: Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und sonstige Einrichtungen, sofern diese.
 - Wettannahmestellen (z.B. Lotto- und Toto), Wettbüros und andere Wettangebote, Spielhallen und Vergnügungsstätten, die als sonstige Gewerbebetriebe nach § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO anzusehen sind.
 - die nach § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben: Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind und Tankstellen.
 - Die folgenden Warengruppen und Sortimente als Hauptsortimente (über 50 % der Verkaufsfläche) sind unzulässig:
 - Apotheken gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO,
 - Post- und Paketannahmestellen

- Geförderter Wohnraum**

30% der im Urbanen Gebiet MU zu errichtenden Anzahl der Wohneinheiten müssen den Anforderungen der sozialen Wohnraumförderung entsprechen. Mit Nutzungsaufnahme sind die geforderten Wohneinheiten nachzuweisen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)**
 - Grundflächenzahl:** Die Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend Planeintrag festgesetzt.
 - GRZ:** Im MU darf die Obergrenze der zulässige Grundflächenzahl durch die Grundfläche von Nebenanlagen und Stellplätzen sowie deren Zufahrten, befestigten Flächen und unterirdischen Bauteilen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden.
 - Geschossfläche:** Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist entsprechend Planeintrag festgesetzt.
 - Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz einzurechnen.
 - Maximale Anzahl der Geschosse:** Die maximale Geschosszahl ist gemäß Planeintrag festgesetzt.
 - Garagegeschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen (§ 21a Abs. 1 BauNVO).
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB § 22 und § 23 BauNVO)**
 - Bauweise:** Für die Urbanen Gebiete ist eine offene Bauweise festgesetzt. Es müssen mindestens 2 Baukörper als Hauptgebäude errichtet werden.
 - Baugrenzen:** Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen in der Planzeichnung bestimmt.
 - Nebenanlagen wie u.a. Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Untergeordnete Bauteile wie Stützmauern, Außentreppe u.ä., die zur technischen Infrastrukturversorgung und Erschließung der Hauptgebäude benötigt werden, sowie unterirdische Gebäudeteile sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern sie die Anforderungen des Hochwasserschutzes erfüllen.

- Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 14 BauGB i.V.m. §§ 12, 23 Abs. 5 BauNVO)**
 - Offene Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Es ist eine Stellplatzanlage mit bis zu 120 öffentlichen und privaten, nicht der Bebauung zugeordneten PKW-Stellplätzen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 24 BauGB)**
 - Für die Außenbeleuchtung des gesamten urbanen Mischgebietes sind nur nach unten und nur auf die vorgesehene Nutzfläche abstrahlende Leuchten sowie energiesparende Leuchtmittel mit geringem UV- und Blaulichtanteil (Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin) zulässig.
 - Die Lichtpunkthöhen sind so niedrig wie möglich zu wählen.
 - Unzulässig ist die flächige Anstrahlung von Fassaden sowie die Verwendung von Himmelstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sowie eine allgemeine Anstrahlung der an das urbane Mischgebiet angrenzende Gehölzflächen (Gewässerbegleitgehölze)

- Grünordnung**
 - Die un bebauten Flächen der Baugrundstücke, soweit nicht als Erschließungsflächen benötigt, sind im Bereich des MU-Gebiets dauerhaft gärtnerisch zu gestalten. Eine Überbauung oder Versiegelung ist unzulässig.
 - In der Summe ist je angefangene 600 m² Baufläche mindestens ein standortgerechter Laubbaumhochstamm erster oder zweiter Ordnung anzupflanzen.
 - Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belags- und Verkehrsflächen ist pro Baum ein spartenfreier Wurzelbereich mit einem durchlüfteten Mindestvolumen von 12 m³ nachzuweisen. Die Bäume innerhalb von Belags- und Verkehrsflächen sind durch wirksame Schutzvorkehrungen dauerhaft vor Anfahren zu schützen.
 - Zu verwenden sind standortgerechte, stadtvträgliche Laubgehölze. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig. Weitere Hinweise zur Pflanzenverwendung (Artenliste) siehe Textliche Hinweise. Als Mindestqualität für die Gehölzpflanzungen wird festgesetzt:
 - Laubbaumhochstamm: 3 x verpflanzt, StU, 16-18 cm
 - Heister, 2 x verpflanzt, 150-175 cm / 3 x verpflanzt 175-200 cm
 - Sträucher: vStr. 3-5 Tr. 40-60 cm / 60-100 cm
 - Stellplätze, Feuerwehrfahrten und nicht befahrene Wegeflächen sind mit versickerungsfähigen, offenporigen Belägen zu befestigen (z. B. Schotterrasen, Drain- oder Rasenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster o. ä.), sofern die örtlichen Bodenverhältnisse eine Versickerung zulassen und es wasserrechtlich zulässig ist.
 - Fassadenbegrünung: Geschlossene Fassadenflächen ab 50 qm sind zu beranken (mind. 1 Ranker pro 2 lfm geschlossenen Fassade)
 - Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bauaufstellung abgeschlossen sein. Die Grundstückseigentümer sind für die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Erhaltung der Begrünungsmaßnahmen verantwortlich. Ausgefallene Bäume sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Zur Kompensation der durch die geplante Bebauung und Erschließung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einem Umfang von etwa 75 m² zugeordnet. Diese werden im nächsten Verfahrensschritt (Bebauungsplanentwurf) konkret benannt.
 - Die ordnungsgemäße und fachgerechte Herstellung, Entwicklung und Pflege der Ausgleichsflächen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer und ist durch geeignetes Fachpersonal zu betreiben (ökologische Baubegleitung).
 - Die Düngung und das Ausbringen von Pestiziden auf den Ausgleichsflächen sind unzulässig, bzw. nur bei Gefährdung der Entwicklungsziele nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
 - Innerhalb der Ausgleichsfläche ist die Errichtung baulicher Anlagen, einschl. der Einfriedungen, unzulässig.
 - Die Fertigstellung der Ausgleichsflächen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Örtliche Bauvorschriften

- Aufnahme von auf landesrechtlichen Regelungen in den Bebauungsplan (§ 9 (4) BauGB i. V. mit Art. 81 BayBO)
- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)**

Die Gebäude und bauliche Nebenanlagen müssen in Bezug stehen, d.h. Architektur, Fassade und Dacheindeckung als gestalterische Einheit wahrnehmbar sein.

- Fassadengestaltung**
 - Die Gebäude und bauliche Nebenanlagen sind in einer einheitlichen Gestaltung auszuführen.
 - An- und Vorbauten sind dem Hauptbaukörper deutlich unterzuordnen.
 - Farben und Materialien sind aufeinander abzustimmen. Farbliche Akzente im Bereich von Fassadenöffnungen und untergeordneten Bauteilen (Loggien, Fenstern, usw.) oder für einzelne Geschossebenen sind zulässig.
 - Solar Kollektoren und Photovoltaikanlagen sind architektonisch in die Fassadengestaltung zu integrieren.
 - Antennen und Parabolspiegel sind nur zulässig, wenn sie so angebracht werden, dass sie aus dem öffentlichen Raum nicht einsehbar sind.

- Dachflächengestaltung**
 - Entsprechend den Nutzungsschablonen werden bei Hauptgebäuden folgende Dachformen festgesetzt:
 - Folgt in der Fortschreibung des Bebauungsplans —

Bei Satteldächern ist eine Dacheindeckung ausschließlich mit Dachziegeln oder Dachsteinen in roten, braunen und grauen Farbtonen. Hochglänzende Dachziegel sind nicht zulässig.
 - Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

Auf Flachdächern sollen sie so angeordnet sein, dass sie vom angrenzenden öffentlichen Raum nicht wahrnehmbar sind. Auf Satteldächern sollen sie dieselbe Neigung und Ausrichtung des Daches aufweisen und bündig in die Dachhaut integriert werden. Aufständerungen sind hier nicht zulässig.
 - Dachbegrünung: Dachflächen mit einer Dachneigung von 0 bis 10° und einer Fläche ab 20 m² sind mit einem mindestens 10 cm starken Aufbau extensiv zu begrünen.
 - Nicht beschichtete Metalldächer oder in ähnlicher Weise behandelte Kupfer-, Zink- oder bleigedackte Dächer sind nicht zulässig.
- Einfriedungen**

Einfriedungen sind sockellos, für Kleintiere durchlässig, mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit auszuführen.
- Anlagen für die Abfallbeseitigung**

Abfallsammelanlagen auf privaten Grundstücken sind einzuhausen oder in die Gebäude zu integrieren, so dass die Behälter vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind.
- Anzahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen (Art. 63 BayBO i.V. mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)**

Für die Anzahl der herzustellenden PKW-Stellplätze sowie allgemein bei Stellplätzen für Motorräder und Fahrräder gilt die Bayerische Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV). Fahrradstellplätze sind in das Gesamtkonzept zu integrieren und einheitlich zu gestalten.
- Flächenbefestigungen**

Alle zur fußläufigen Erschließung der einzelnen Häuser erforderlichen Belagsflächen sowie oberirdische Stellplätze sind, soweit technisch und verkehrssicherheitstechnisch möglich, mit versickerungsfähigen Pflasterbelägen herzustellen. Alle zur Herstellung der Rettungs- und Bauunterhaltswege zusätzlich erforderlichen Belagsflächen sind mit Pflastersteinen mit begrüntem Fugen zu errichten.

Textliche Hinweise

- Denkmalschutz**
 - Für jede Art von Veränderung an Baudenkmalern bzw. in deren Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen die Baudenkmalern unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

- Bodenschutz**
 - Auf mögliche Bodenbelastungen wird hingewiesen.
 - Bei organoleptischen Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.
 - Auf die einschlägigen Vorschriften zur Behandlung von Boden und zum Bodenschutz wird verwiesen (Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung, Deponieverordnung, Eckpunktepapier zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen,...).

- Hochwasser**
 - Das Überschwemmungsgebiet der Elsave für ein HQ100 wurde mit Verordnung vom 21.04.2016 amtlich festgesetzt. Mit diesem Status sind gewisse bauliche Schutzvorschriften (§ 78 WHG) verbunden.
 - Im Falle von Starkregenereignissen sind fussläufige Fluchtmöglichkeiten aus dem HQ-100 Bereich in weiter oben gelegene Bereiche notwendig.
 - Es ist ein Abstand zum Ufer des Altarms (Elsava) zur südöstliche Baugrenze mit einem Abstand von 5 Meter zu berücksichtigen sowie ein zusätzlicher Korridor, welcher von Hochbauten freigehalten werden sollte.

- Bepflanzung**
 - Zwischen geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,5 m einzuhalten (vgl. Merkblatt R 2 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der FGSV, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DVGW, Ausgabe 2013).
 - Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).
 - Die fachlichen Empfehlungen und Vorgaben einschlägiger Richtlinien und Regelwerke zur Bepflanzung, wie bspw. die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ oder die FLL-Dachbegrünungsrichtlinie, sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

- Artenschutz**
 - Für die Beleuchtung der Gebäude und deren Freiflächen sowie öffentlicher Straßen und Wege wird auf den Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, Handlungsempfehlungen für Kommunen (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) (2020)) hingewiesen.
 - In den Grenzbereichen zu den benachbarten Gehölzbeständen wird eine sichtbare Abgrenzung während der Baumaßnahmen empfohlen.

- Freiflächengestaltungsplan, Umgang mit Niederschlagswasser**
 - Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Aus dem Freiflächengestaltungsplan muss der Nachweis der zu erbringenden Auflagen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans prüfbar hervorgehen. Der Freiflächengestaltungsplan ist mit dem Markt Eisenfeld abzustimmen.
 - Dem Bauantrag ist ein qualifiziertes Konzept zum Umgang mit Niederschlagswasser beizufügen.

- Hinweise zur Pflanzenverwendung**

Für die Eingrünung und Bepflanzung des Urbanen Gebietes werden folgende Pflanzenarten empfohlen: Geeignete gebietsheimische Laubbaumhochstämme und Laubgehölze u. a. auch für Ausgleichsflächen:

Laubbaumhochstämme:	Acer campestre	Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Feld-Ahorn	Acer campestre	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Baum-Hasel	Corylus colurna
Hainbuche	Carpinus betulus	Traubenkirsche	Prunus padus
Rot-Buche	Fagus sylvatica	Silber-Weide	Salix alba
Stiel-Eiche	Quercus robur	Sorbus aucuparia	Eberesche
Bruch-Weide	Salix fragilis		

- | Sträucher: | Cornus mas | Bluthartriegel | Cornus sanguinea |
|--------------------|--------------------|-------------------------|--------------------|
| Kornelkirsche | Cornus mas | Eingriffeliger Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Hasel | Corylus avellana | Gewöhnlicher Liguster | Ligustrum vulgare |
| Pflaflenhütchen | Euonymus europaeus | Schlehe | Prunus spinosa |
| Heckenkirsche | Lonicera xylosteum | div. Heckenrosen | Rosa spec. |
| Hundrose | Rosa canina | Gemeiner Schneeball | Viburnum opulus |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra | Purpur-Weide | Salix purpurea |
| Grau-Weide | Salix cinerea | | |
| Korb-Weide | Salix viminalis | | |

- Geeignete Laubgehölze zur Verwendung auf den Baugrundstücken und im Straßenraum (vgl. u. a. Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG): Stadtbäumarten; Gartenamtsteierkonferenz: Zukunftsbäume für die Stadt):
- Laubbäume** - in Sorten, auch in Zier- und Säulenformen:
- | Feld-Ahorn | Acer campestre | 'Elsrijk' |
|-----------------------|-------------------|------------------------------------|
| Säulen-Spitz-Ahorn | Acer platanoides | 'Columnare' |
| Säulen-Hainbuche | Carpinus betulus | 'Fastigiata' oder 'Frans Fontaine' |
| Säulen-Eberesche | Sorbus aucuparia | 'Fastigiata' |
| Blumen-Esche | Fraxinus ornus | |
| Chinesische Wildbirne | Pyrus calleryana | in Sorten |
| Zierkirschen | Prunus cerasifera | in Sorten oder Prunus x schnittii |

- Schallmissionen**
 - Für schutzbedürftige Bauobjekte ist der Schallschutz im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen (gem. DIN4109).

Verfahrensvermerke

- Der Markt Eisenfeld hat in seiner Sitzung vom 20.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans "Marienstraße 35-37" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 in der Zeit vom 17.01.2022 bis 18.02.2022: ortsüblich bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt Eisenfeld Nr. 01/02-2022 am 14.01.2022.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 in der Zeit vom 17.01.2022 bis 18.02.2022.
- Auslegungsbeschluss ___-202_ ; ortsüblich bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt Eisenfeld Nr. ___-202_ am ___-202_.
- Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom: vom: ___-202_ bis ___-202_ ; ortsüblich bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt Eisenfeld Nr. ___-202_ am ___-202_.
- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 in der Zeit vom ___-202_ bis ___-202_.
- Der Markt Eisenfeld hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom ___-202_ den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ___-202_ als Satzung beschlossen.

Eisenfeld, den

(Siegel)

(Kai Hohmann, 1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Eisenfeld, den

(Siegel)

(Kai Hohmann, 1. Bürgermeister)



Markt Eisenfeld

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Marienstraße 35-37 - Shell-Areal"

